



**Informationen zum Vorgehen betreffend Massnahmen zur Unterstützung der Opfer des
Syrienkonflikts (Bundesratsbeschluss vom 6. März 2015)**

Der Bundesrat hat am 6. März 2015 erneut Massnahmen zum Schutz von Syrerinnen und Syrern veröffentlicht. Dabei werden im Verlauf von maximal drei Jahren 3000 Personen in die Schweiz einreisen können.

Dies geschieht anhand von zwei unterschiedlichen Aktionen:

- 1) Maximal 1000 Personen sollen die Möglichkeit haben eine Einreisebewilligung in die Schweiz zu beantragen. Dabei handelt es sich ausschliesslich um die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder) von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen (Personen mit F-Bewilligung).
- 2) Zusätzlich werden im Verlauf von drei Jahren 2000 Personen in der Schweiz aufgenommen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und einem so genannten Resettlement-Programm.

Achtung: Dieses Programm konzentriert sich in erster Linie auf Personen, die im Libanon beim UNHCR registriert sind. Schutzbedürftige Personen, die sich in einem anderen Land befinden, können ein humanitäres Visum bei einer schweizerischen Vertretung beantragen. Das SRK hat keinen Einfluss auf die Auswahl für das Resettlement. **Um für ein Resettlement in Frage zu kommen, ist es sehr wichtig, dass die Personen sich direkt beim UNHCR melden und vorhandene Verwandtschaftsbeziehungen zur Schweiz erwähnen.** Weitere Auswahlkriterien sind zudem ausschlaggebend. Mehr Informationen zu dieser Aufnahmeaktion finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/syrien.html> (Resettlement, Merkblatt).

**Einreiseverfahren für Mitglieder der Kernfamilie von bereits vorläufig aufgenommenen
Kriegsvertriebenen aus Syrien:**

Für wen gilt diese Regelung?

Die Aktion ist auf 1000 schutzbedürftige Personen beschränkt. Begünstigte Personen sind ausschliesslich die Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre von bereits in der Schweiz lebenden vorläufig aufgenommenen Syrerinnen und Syrern (Personen mit F-Ausweis).

Wichtig: Das Familienverhältnis muss bereits vor der Einreise zu der in der Schweiz anwesenden Person bestanden haben (Trennung durch „Flucht“).

Die Ehegatten oder minderjährigen Kinder müssen sich im Moment der Gesuchsbearbeitung in Syrien oder ohne gefestigten Aufenthaltsstatus in einem der Nachbarländer aufhalten (Libanon, Jordanien, Türkei oder Ägypten).

Wie kann das Gesuch gestellt werden?

Die Person mit F-Ausweis, die sich bereits in der Schweiz befindet, muss beim Staatssekretariat für Migration (SEM) schriftlich einen begründeten und entsprechend dokumentierten Antrag auf Vorprüfung einreichen. Der Antrag muss die genauen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zivilstand und Verwandtschaftsgrad) enthalten und nach Möglichkeit mit Kopien von Pass- und Zivilstandsunterlagen belegt werden. Alle Dokumente





die in Arabisch verfasst sind, müssen von einem offiziellen Übersetzer in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden.

Falls keine Reisepässe oder andere Identitätsdokumente vorhanden sind:

In diesem Fall ist eine Fotografie mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der abgebildeten Person einzureichen. Die Fotografie muss eine Identifikation der Person sicherstellen.

Weiter muss mitgeteilt werden, auf welcher Vertretung (in der Regel Istanbul, Beirut, Ammann oder Kairo) das Visumsgesuch eingereicht werden wird.

Das SRK kann Ihnen ein Muster für einen Antrag an das SEM zur Verfügung stellen.

Der Antrag muss per Post (Einschreiben) an folgende Adresse geschickt werden:

**SEM
Abteilung Zulassung Aufenthalt
Quellenweg 6
3003 Bern - Wabern**

Für andere Familienangehörige gilt weiterhin: Für Personen, die unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, kann die Einreise weiterhin mit einem „ordentlichen“ humanitären Visum beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass solche Visa nur in sehr wenigen Fällen gewährt werden.

Wichtig: Bei besonderen Familienkonstellationen, zum Beispiel einzelne nicht mehr minderjährige Kinder oder einzelne Familienmitglieder, die mit dem Antragssteller nachweislich zusammen gelebt haben und eigentlich nicht mehr von diesen Massnahmen profitieren würden, bitten wir Sie, sich bei uns zu melden.

Wie prüft das SEM die Anträge?

Das SEM prüft diese Unterlagen und teilt der gesuchstellenden Person mit einem Brief (Avis) mit, ob aufgrund einer Vorprüfung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung gegeben sind. Das SEM überprüft dabei auch, ob die vorhandenen Angaben, die im Asylgesuch der gesuchstellenden Person gemacht wurden, mit den aktuellen Angaben im Gesuch übereinstimmen.

Falls der Avis positiv ist, wird die gesuchstellende Person angewiesen, den Avis an die eingeladenen Personen weiterzuleiten, mit der Aufforderung, zur Durchführung des Einreiseverfahrens direkt Kontakt mit der genannten Auslandvertretung aufzunehmen.

Bei einem positiven Avis haben die begünstigten Personen mit der Auslandvertretung innerhalb von drei Monaten einen Termin zur Durchführung eines humanitären Visumsverfahrens zu vereinbaren.

Achtung: Bei einem positiven Avis müssen die Personen trotzdem ein normales Visumsverfahren auf der Schweizer Vertretung durchlaufen. Dafür müssen sie ein Termin bei einer schweizerischen Vertretung vereinbaren. An diesem Termin müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Ausgefülltes Visumantragsformular (1 pro Person)
<https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>
- 2 Fotos
- Passkopien
- Schreiben vom SEM (Avis)





- Zivilstandsurkunden bei Eheleuten und bei Kindern Familienbüchlein (übersetzt falls auf Arabisch)
- Pass

Die Auslandvertretung prüft das Einreisegesuch dann im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Was kann ich tun, wenn der Antrag auf Vorprüfung abgelehnt wird?

Es ist leider möglich, dass der Antrag auf Vorprüfung vom SEM abgelehnt wird. Dies kann verschiedene Gründe haben. Gegen eine Ablehnung kann keine Einsprache gemacht werden. Es steht den Personen offen, auf einer Schweizer Vertretung ein Gesuch für ein humanitäres Visum zu stellen. Dabei kann auch nochmals geltend gemacht werden, die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung seien erfüllt. Grundsätzlich gelten dafür die Kriterien für humanitäre Visa (siehe SRK Informationsblatt humanitäre Visa).

Wie gehe ich vor, wenn die Schweizer Vertretung die Einreise bewilligt?

Bei fehlenden finanziellen Mitteln können auf begründetes Gesuch hin die Einreisekosten übernommen werden. Das Gesuch ist an das SEM zu richten.

Was muss ich nach der Einreise der begünstigten Personen beachten?

Das humanitäre Visum ist für 3 Monate gültig: Während dieser drei Monate sorgt in erster Linie die in der Schweiz lebende gesuchstellende Person für die Unterbringung der Kernfamilie.

Innerhalb der drei Monate kann entweder ein Asylgesuch gestellt werden, oder es kann eine vorläufige Aufnahme im Wohnkanton der sich bereits in der Schweiz befindenden Person beantragt werden.

Achtung: Solange die eingereisten Personen nicht beim Kanton (Vorläufige Aufnahme) oder beim Bund (Asylgesuch) angemeldet sind, sind die Gastgeber für die Finanzierung, Versicherung und Unterkunft zuständig. Erst bei Anmeldung sind die Personen versichert und erhalten Sozialhilfe. Die Anmeldungen können schon in den ersten Tagen in der Schweiz getätigt werden.

Wie unterstützt das SRK?

Der Beratungsdienst Visa Syrien des SRK steht Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Das SRK kann Ihnen ein Muster für den Antrag an das SEM zur Verfügung stellen.

Ebenso hilft das SKR bei der Kontrolle Ihrer Anträge, kann jedoch keine Anträge für Sie ausfüllen oder unterzeichnen.

Kontaktdaten:

Beratungsdienst Visa Syrien
Abteilung Integration und Rückkehr
Department Gesundheit und Integration

Postadresse:
Rainmattstrasse 10
Postfach
3001 Bern

Telefon:
031 387 72 00
(Montag-Freitag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

syrien@redcross.ch
www.redcross.ch

Termine nur nach Vereinbarung

